

Vorlage Nr. 101.18.1889

2. Oktober 2020
1 von 2

Finanzieller Ausgleich aufgrund entgangener Einnahmen an die freien Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der Stadt Kassel

Berichterstatter/-in: Stadträtin Ulrike Gote

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat, Amt Kindertagesbetreuung Kassel, wird ermächtigt, den freien Trägern von Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung aufgrund der Aussetzung des Rechtsanspruchs auf Betreuung nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) durch die Verordnung des Landes infolge der Atemwegserkrankung COVID-19 („Corona-Virus“) einen finanziellen Ausgleich für entgangene Einnahmen auf Nachweis zu leisten. Bei der Ermittlung eines möglichen wirtschaftlichen Schadens sind alle Erträge und Aufwendungen des einzelnen Trägers einzubeziehen.

Begründung:

Infolge der Atemwegserkrankung COVID-19 („Corona-Virus“) wurde der Rechtsanspruch auf Betreuung nach dem SGB VIII in der Zeit vom 17. März 2020 bis zum 5. Juli 2020 durch die Verordnung des Landes ausgesetzt.

Nach den aktuellen Satzungen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung (Satzung Kita), für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschul Kinder (Satzung Grundschul Kinder) sowie über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege (Satzung Kindertagespflege) der Stadt Kassel bekommen Eltern, deren Kinder städtische Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung besuchen, die auf diesen Zeitraum entfallenden Betreuungskostenbeiträge **auf Antrag** erstattet.

Eltern, deren Kinder Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung der freien Träger besuchen, haben grundsätzlich ebenfalls die Möglichkeit, einen entsprechenden Antrag auf Erstattung der Betreuungskostenbeiträge bei ihrer jeweiligen Einrichtung zu stellen. Eine mögliche Erstattung der Betreuungskostenbeiträge hängt dabei jedoch unter anderem von dem zwischen den Eltern und der jeweiligen

Einrichtung geschlossenen Betreuungsvertrag und der jeweiligen wirtschaftlichen Situation des freien Trägers ab. 2 von 2

Das Amt Kindertagesbetreuung Kassel hat an **alle** Eltern in der Stadt Kassel appelliert, soweit möglich, auf eine Rückerstattung der Betreuungsbeiträge zu verzichten.

Die freien Träger von Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung finanzieren sich aus Landesmitteln, kommunalen Geldern, Betreuungskostenbeiträgen, Fördervereinen, etc. Fallen die Betreuungskostenbeiträge weg, fehlt den freien Trägern ein wesentlicher Teil ihrer Finanzierung. Das können nur die wenigsten freien Träger ausgleichen und könnte zu existentiellen Risiken einzelner freier Träger führen. Einige Träger haben zur Kompensation andere Finanzierungsalternativen in Anspruch genommen, z. B. Kurzarbeit beantragt oder Anträge über das „Kopfhoch-Kassel-Programm“ gestellt. Auch die freien Träger haben an ihre Eltern appelliert, auf eine Rückerstattung zu verzichten. Dennoch gibt es Einnahmeausfälle bei vielen Trägern, deren konkrete Höhe aktuell ermittelt wird.

Die gesetzliche Aufgabe der Betreuung und Bildung von Kindern in der Stadt Kassel wird gemeinsam mit den freien Trägern erfüllt. Die Trägervielfalt zeichnet die Stadt Kassel aus. Um drohende finanzielle Schieflagen einzelner freier Träger zu vermeiden, sollen die freien Träger für entgangene Einnahmen auf Nachweis einen finanziellen Ausgleich erhalten. Bei der Ermittlung eines wirtschaftlichen Schadens sind alle Erträge und Aufwendungen des Trägers einzubeziehen („Spitzabrechnung“).

Die hierfür erforderlichen Mittel werden sich auf einen Betrag in Höhe von zirka 800.000 Euro bis 1.000.000 Euro belaufen.

Der Magistrat hat der Vorlage in seiner Sitzung am 14. September 2020 zugestimmt.

Christian Geselle
Oberbürgermeister